

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Bezugspreis vierteljährlich Mf. 1.80 einschließlich
des „Illustrirten Unterhaltungsbüchleins“ in der
Zeitungsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der
Sonntags- und Feiertage für den folgenden Tag.

Gef.-Nr.: Amtsblatt.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf.,
die auswärtige 15 Pf., im Klammer teil die
Seite 40 Pf., im amtlichen Teile die gespaltene
Seite 40 Pf.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags
10 Uhr, für größere Tage vorher.

Bernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

Sonnabend, den 27. Januar

1917.

N 21.

Dreimal schon im Weltenbrande
Führt sich, Kaiser, unfern Lande
Kriegsumtoft heut' dieser Tag.
Führer sei uns und Begleiter
Ferner auf der Ruhmesleiter,
Bis einst fällt der letzte Schlag.

Klug vermöchtest Du zu währen,
Segenreich in langen Jahren,
Goldnen Friedens sichern dort.
Da des Schicksals jähre Wende
Drückt das Schwert in unsre Hände,
In die Herzen dringt Dein Wort:

„Deutsch' kenn' ich, nicht Parteien;
Brüder, die nichts kann entzweien,
Geh'n mit mir durch Not und Tod.“
Tiefend röhrt die Flut die Dämme,
Eingang fand dann alle Stämme
Großer Stunde ernst Gebot.

Staunend hat's die Welt gesehen,
Stolz die deutschen Banner wehen
Ileberall in Heimdesland.
Auf Dich, Deine Helden bauen
Deine Völker voll Vertrauen,
Weih'n Dir freudig Herz und Hand.

Verordnung

zur Ausführung der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über
Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen vom 6. Januar 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 14).

I.

Saatstelle für das Königreich Sachsen ist der Landeskulturrat.

II.

Zu § 1: Die Reichshülsenfruchtkommission und die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte haben die Saatstellen zur Freigabe des Saatguts ermächtigt. Anträge auf Freigabe zu Saatzwecken sind daher an den Landeskulturrat zu richten.

III.

Zu § 4 Absatz 2: Als anerkanntes Saatgut gilt auch das Saatgut aus den vom Landeskulturrat anerkannten und im Verkehrsanziger der Königlichen Generaldirektion der Sächsischen Staatsseisenbahnen Nr. 34 und 38 bekanntgegebenen Saatgutwirtschaften. Für die Verwaltungsbehörden ist dieses Verzeichnis vom Ministerium in einem Sonderdruck herausgegeben worden. Für Hülsenfrüchte kommen in Betracht:

1. Rittergutsbesitzer Arno Engelmann, Lungenwitz bei Kreischa, für Pferdebohnen,
2. Rittergutsbesitzer Dr. O. Kirsch, Trautskien bei Pegau, für Erbsen,
3. Rittergutsbesitzer H. v. Meissl, Wünsiedel bei Reichenbach, für Erbsen,
4. Gutsbesitzer P. Küchler, Bergdorf bei Rödern, für Pferdebohnen,
5. Amtmann Biermann, Döbeln, Bahnhof Taucha bei Leipzig, für Erbsen.

IV.

Zu § 12: Der Nachweis, daß Saatgut zum Gemüseanbau bestimmt ist, ist durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Ortes, wo der Anbau stattfinden soll, zu erbringen. Die Bescheinigung muß erkennen lassen, daß der Erwerber des Saatguts über das zum Anbau erforderliche Land verfügt; sie darf nur erteilt werden, wenn es sich um Mengen von nicht mehr als 5 kg handelt, und nur einmal an denselben Erwerber. Größere Mengen unterliegen dem Saatkartenzwang. Die Bescheinigung erfolgt kostenfrei. Der Erwerber von Saatgut, das zum Gemüseanbau bestimmt ist, hat die Bescheinigung vor dem Erwerber dem Veräußerer anzuhändigen, der die Bescheinigung aufzubewahren hat. Die Gemeindebehörde hat die Verwendung zu Saatzwecken zu überwachen.

Nachstehend werden die Bekanntmachungen des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen vom 6. Januar 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 14) und vom 16. Januar 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 53) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 23. Januar 1917.

48 II B VI/121 II B II

Ministerium des Innern.

386

Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen.

Vom 6. Januar 1917.

Auf Grund der §§ 10, 13 der Verordnung über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 625), des § 10 der Verordnungen über Hülsenfrüchte vom 29. Juni und 14. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 846, 1360) und des § 2 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1108, 1360) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

S. 1.

Buchweizen und Hirse, Erbsen, Bohnen und Linsen aller Art einschließlich Ackerbohnen und Pelusischen (Hülsenfrüchte), Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme von Gemenge, in dem sich Hafer befindet, Wicken und Lupinen dürfen zu Saatzwecken nur abgesetzt werden, wenn sie zu Saatzwecken freigegeben sind. Die Freigabe erfolgt durch die Reichshülsenfruchtkommission, G. m. b. H. in Berlin, für Wicken und Lupinen durch die Bezugsvvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin.

S. 2.

Der Handel mit Saatgut (§ 1) ist vorbehaltlich der Vorschrift im § 3, nur den von den Landeszentralbehörden bezeichneten Saatstellen und den von diesen Stellen zugelassenen Händlern gestattet.

Die Saatstellen, mit Ausnahme der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, können nach Maßgabe des Bedürfnisses die in ihrem Bezirk ansässigen Händler zum Handel mit Saatgut zulassen. Als Händler gelten auch Genossenschaften, Konsumvereine und der gleichen.

Die Saatstellen haben den Handel mit Saatgut zu beaufsichtigen. Die zugelassenen Händler haben über jeden An- und Verkauf von Saatgut ordnungsmäßig Bücher zu führen und von jedem An- und Verkauf den zuständigen Saatstellen unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Zulassung kann an weitergehende Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere kann die zulassende Stelle sich die Beaufsichtigung der Geschäftsführung vorbehalten und die Art der Buchführung hinsichtlich des Handels mit Saatgut vorschreiben.

Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

Erzeuger von Saatgut können von den Saatstellen ermächtigt werden, Saatgut unmittelbar an Verbraucher zur Aussaat abzusehen. Die Ermächtigung kann für den Einzelfall oder für bestimmte Mengen erteilt werden.

§ 4.

Anerkanntes Saatgut darf von dem Erzeuger nur an Saatstellen oder unmittelbar oder durch Vermittlung landwirtschaftlicher Berufsvertretungen und Vereine an Verbraucher abgesetzt werden. Zum unmittelbaren oder mittelbaren Absatz an Verbraucher bedarf der Erzeuger der Ermächtigung nach § 3.

Als anerkanntes Saatgut gilt nur Saatgut, das von anerkannten Saatgutwirtschaften zu Saatzwecken gezogen ist. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des „gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzigers für die Güter- und Tierverkehr im Bereich der Preußisch-Hessischen Staatsseisenbahnenverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatsseisenbahnen und der Norddeutschen Privatseisenbahnen“ vom 8. September 1915 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen als für das betreffende Saatgut anerkannt aufgeführt sind. Außerhalb des Geltungsbereichs des gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzigers bestimmen die Landeszentralbehörden, welche Betriebe als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten.

Alle Lieferungen von anerkanntem Saatgut hat der Veräußerer der für ihn zuständigen Saatstelle unverzüglich unter Angabe des Empfängers sowie der Art und Menge des Saatguts anzugeben.

§ 5.

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Saatgut ist nur gegen Saatkarte erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung und Lieferung an die Saatstellen.

Die Saatkarte muß Art und Menge des Saatguts, Namen, Wohnort und Bezirk des zum Erwerbe Berechtigten sowie den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn das Saatgut mit der Bahn befördert werden soll, die Empfangsstation angeben; sie ist unter Benutzung eines Vordrucks nach untenstehenden Mustern auszustellen.

Die Saatkarte wird auf Antrag des Erwerbers nach Prüfung des Bedürfnisses ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt für Händler durch die zulässige Saatstelle, für Verbraucher durch deren Kommunalverband. Dieser kann die Ausstellung der Saatkarte an andere Stellen übertragen. Der Kommunalverband oder die Stelle, der er die Ausstellung übertragen hat, hat der zuständigen Saatstelle mitzuteilen, wieviel Saatkarten ausgestellt sind und über welche Mengen Saatgut.

§ 6.

Der Erwerber von Saatgut hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Lieferung des Saatguts auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer vor der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der versandten Menge und des Ortes beschreiben zu lassen, nachdem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Verhandlung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbestätigung des Erwerbers unverzüglich der Stelle, von der die Saatkarte ausgestellt ist, einzuführen. Diese Stelle hat der Saatstelle des Bezirks, aus dem die Lieferung erfolgt ist, und, sofern die Lieferung in dem Bezirk einer anderen Saatstelle erfolgt ist, auch dieser Mittellung zu machen.

§ 7.

Die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft hat von ihren Geschäften den zuständigen Saatstellen unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 8.

Bei dem Verkaufe von Saatgut durch den Erzeuger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

bei Buchweizen	75 Mark für den Doppelzentner
„ wildem Buchweizen (Eifeler Buchweizen, Bockheidekorn)	60 "
" Hirse	70 "
" Erbsen	75 "
" Bohnen	85 "
" Linsen	90 "
" Ackerbohnen	70 "
" Pelusischen	70 "

„ Gemenge der Beiträge, der sich aus der Zusammensetzung des Gemenges und den festgesetzten Höchstpreisen für die im Gemenge enthaltenen Fruchtarten ergibt.

Die Festsetzung der Preise für Wicken und Lupinen bleibt vorbehalten.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Preise gelten einschließlich der Beförderungskosten, soweit sie der Verkäufer übernommt. Der Verkäufer hat auf jedem Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verbracht wird, sowie die Kosten des Einladens dabei zu tragen.

Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Leihgebühr von 1 Pfennig für den Sac und Tag, gerechnet vom Zeitpunkt der Ueberlieferung an der Verladestelle bis zum